

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Thomas Schäuble CDU

und

Antwort

des Finanzministeriums

Wurftaubenschießanlage der französischen Streitkräfte (FFA) im Iffezheimer Wald

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Regelungen wurden in der Überlassungsvereinbarung für die bundeseigenen, den französischen Streitkräften überlassenen Grundstücksflächen im Iffezheimer Wald auf Gemarkung Iffezheim (Landkreis Rastatt) hinsichtlich der Benutzung der Liegenschaft (Artikel 48 Z A N T S) getroffen?
2. Von welcher Dienststelle (Artikel 49 Abs. 2 und 3 Z A N T S) wurde die auf diesem Gelände seit Jahren vorhandene Wurftaubenschießanlage errichtet?
3. Inwieweit wurden bei der obengenannten Baumaßnahme die deutschen Bauvorschriften (Artikel 49 Abs. 3 Z A N T S) beachtet?
4. Wenden die französischen Streitkräfte beim Betrieb der Wurftaubenschießanlage auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere beim Immissions- und Trinkwasserschutz, Vorschriften an, die dem deutschen Recht entsprechen oder höhere Anforderungen als das deutsche Recht stellen (Artikel 53 Abs. 1 Z A N T S)?
5. Inwieweit wird die Wurftaubenschießanlage von Personen genutzt, die nicht Mitglied der französischen Truppe oder des zivilen Gefolges sind?
6. Welche (Schutz-)Maßnahmen sind erforderlich, um die von der Anlage ausgehenden Umweltbelastungen, unter anderem für die „Münchfeldsiedlung“ der Stadt Rastatt, zu reduzieren?
7. Ist die Landesregierung bereit, gegenüber den zuständigen Stellen der Bundesvermögensverwaltung auf eine nachhaltige Reduzierung der Umweltbelastungen und die Einhaltung deutscher Umweltstandards zu drängen?

26. 04. 90

Dr. Schäuble CDU

Begründung

Den französischen Streitkräften (FFA) sind im Iffezheimer Wald, Gemeinde Iffezheim, Landkreis Rastatt, Grundstücksflächen für Verteidigungszwecke überlassen. Die Grundstücke liegen teilweise in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets für das Grundwasserwerk Rastatt-Ottersdorf. Auf dem Gelände existiert seit Jahren eine Wurftaubenschießanlage. Der Betrieb dieser Anlage, auch nachts und an Feiertagen, führt zu erheblichen Lärmbelastungen für die Bewohner der „Münchfeldsiedlung“ der Stadt Rastatt. Außerdem besteht die begründete Befürchtung, daß durch das verschossene Bleischrot eine Bodenbelastung gegeben ist, die zu einer Grundwassergefährdung führen kann. Das Landratsamt Rastatt hat gegenüber dem Bundesvermögensamt Baden-Baden bereits am 13. Februar 1990 auf die unzumutbaren Belastungen durch den Wurftaubenschießstand hingewiesen. Gleichwohl wurde der Betrieb der Anlage bislang weder deutlich reduziert noch eingestellt. Bei den zuständigen Bundesdienststellen sollte daher auch von Landesseite auf eine Reduzierung der Umweltbelastungen und die Einhaltung deutscher Sicherheitsstandards gedrängt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. Mai 1990 Nr. VV7390-Iffezheim/3 beantwortet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Auskunft des Bundes wurde die betreffende Liegenschaft den französischen Streitkräften für Verteidigungszwecke überlassen. Sie wurde in Übereinstimmung mit einer schriftlichen Überlassungsvereinbarung nach Artikel 48 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZANTS) als Munitionslager mit Tontaubenschießstand benutzt. Das Munitionslager wurde 1985 nach Offenburg-Waltersweier verlegt. Die französischen Streitkräfte nutzen die hierdurch freigewordenen Grundstücksflächen nun als Hundezwingerbereich. Die Nutzung des Tontaubenschießstandes ist unverändert. Die Liegenschaft liegt in einem Waldgebiet.

Zu 2.:

Die Tontaubenschießanlage wurde im Jahr 1970 als Truppenbaumaßnahme durch die französischen Streitkräfte nach Artikel 49 Abs. 3 ZANTS errichtet.

Zu 3.:

Es liegen keine Erkenntnisse vor, daß die französischen Streitkräfte bei der Errichtung des Tontaubenschießstandes im Jahr 1970 die deutschen Bauvorschriften nicht eingehalten haben.

Zu 4.:

Die französischen Streitkräfte müssen auf den ihnen überlassenen Liegenschaften auch auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts als Betreiber der Schießanlage den Anforderungen des deutschen Rechts entsprechen (Artikel II NTS, Artikel 53 Abs. 1 ZANTS).

Die Frage, ob von der Anlage ausgehende Immissionen rechtlich zulässig sind, beurteilt sich nach deutschem Immissionsschutzrecht; die Frage einer Gefahr der Boden- oder Gewässerbelastung beurteilt sich nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem einschlägigen Landesrecht.

Die französischen Streitkräfte haben sich nicht darauf berufen, Vorschriften des französischen Rechts zugrunde zu legen. Zuständige Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz ist die Bundeswehrverwaltung; für die Fragen des Gewässerschutzes ist aufgrund Landesrechts das Wasserwirtschaftsamt zuständig.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6 verwiesen.

Zu 5.:

Auf dem Tontaubenschießstand schießen regelmäßig als Gäste auch Mitglieder der kanadischen und amerikanischen Streitkräfte. An den auf dem Schießstand stattfindenden Schießwettkämpfen (ca. fünf bis sechs pro Jahr) beteiligen sich auch deutsche Gäste.

Zu 6.:

Das zuständige Landratsamt Rastatt sowie Wasserwirtschafts- und Gewerbeaufsichtsamt sind bereits gebeten worden, Bodenbelastungen und Lärmbeeinträchtigungen in der Umgebung des Tontaubenschießstandes zu überprüfen.

Sofern die maßgebenden Lärmwerte überschritten werden, kann eine Lärmminimierung durch eine Reduzierung des Schießbetriebs in Betracht kommen. Die französischen Streitkräfte haben der Bundesvermögensverwaltung im April dieses Jahres mitgeteilt, daß sie erst dann eine Entscheidung treffen werden, wenn ihnen die Ergebnisse der vom Landratsamt veranlaßten Lärmmessungen vorliegen. Das Landratsamt Rastatt wird der Oberfinanzdirektion – Bundesvermögensverwaltung Freiburg – die im einzelnen ermittelten Lärmwerte nach Abschluß seiner Messungen mitteilen. Das Meßergebnis wird die Oberfinanzdirektion der Wehrbereichsverwaltung V, Stuttgart, übermitteln.

Im übrigen beabsichtigt das Umweltministerium, in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt eine umfassende Untersuchung der Bodenbelastungen durch Tontaubenschießanlagen im Land Baden-Württemberg durchzuführen. Dabei wird sich das Umweltministerium dafür einsetzen, daß die Anlage im Iffezheimer Wald in die Untersuchung mit einbezogen werden kann.

Zu 7.:

Sobald Untersuchungsergebnisse vorliegen, wird die Landesregierung bei der Bundesvermögensverwaltung darauf drängen, daß die erforderlichen Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden.

In Vertretung

Dr. Volz

Staatssekretär